

Marktgemeinderatssitzung am 17.04.2018

(soweit nichts anderes vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst)

1. Photovoltaikanlage Gmkg. Albertshausen;

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 18.03.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 18.03.2018 statt.

Am Verfahren wurden 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 11. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Mainfranken Netze GmbH
- Regierung von Oberfranken
- Stadt Würzburg

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern
- Team Orange

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

- Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 06.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die beiden Geltungsbereiche entsprechend des Vorschlages parallel an die vorhandenen Grundstücksgrenzen der Flurwege angepasst werden sollen.
- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 06.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Umweltschutzbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Bebauungsverfahren erarbeitet werden. Eventuell erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sollen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen werden.
- Stellungnahme Deutsche Telekom vom 05.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis auf Rücksichtnahme auf die vorhandenen Leitungen im Bebauungsverfahren aufgenommen werden soll.
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 09.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass aufgrund der Vermutungslage folgender Hinweis in den Bebauungsplan sowie den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen wird: "Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist." Der Antrag zur Erlaubnis ist zeitnah einzureichen.
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 14.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung des temporär anfallenden Schmutzwassers sowie des Oberflächenwassers, als auch der Umgang mit Verdachtsflächen und Altlasten im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt wird.
- Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 15.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die vorgebrachten Belange aufgrund des Detaillierungsgrades im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.03.2018
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis. Der Marktgemeinderat stimmt der Meinung des AELF bezüglich der Nichtverwendung von Böden ab einer Ackerzahl von 60 nicht zu, da es keine allgemein gültige Einstufung von hochwertigen Böden gibt. Die Rückbauverpflichtung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst entsteht kein Verlust der nicht vermehrbaren Ressource "wertvoller Ackerboden". Dieser Punkt wird ebenfalls im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt. Da die Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung

entzogen werden, können diese Flächen nach wie vor als solche angesehen werden. Dem Grundzug des Regionalplanes wird demnach nicht widersprochen.

- **Stellungnahme Bund Naturschutz vom 17.03.2018**

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Umweltschutzrechtlicher Fachbeitrag im Bebauungsplanverfahren erarbeitet werden. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen werden. Es wird erklärend festgehalten, dass Sonnenenergienutzung auf Dächern und Fassaden generell zulässig ist und es keiner besonderen Festsetzung in Bebauungsplänen bedarf. Alternative Standorte (z.B. solche mit niedrigeren Ackerzahlen) für die Freiflächenphotovoltaikanlage wurden im Vorfeld seitens des Betreibers geprüft. Der stattgefunden Prozess zur Auswahl der in der Planung enthaltenen Fläche soll vom Betreiber nachvollziehbar erläutert und in die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Die weiteren Anmerkungen werden aufgrund des Detaillierungsgrades im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

- **Stellungnahme Landratsamt vom 06.04.2018**

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und kann festhalten, dass die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene 20 kV-Leitung nicht mehr oberirdisch vorhanden ist und somit in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes richtigerweise aus der Darstellung entfernt wurde. Weiter wird beschlossen, dass der angesprochenen 110 m-Korridor entlang der Bahntrasse in die Unterlagen aufgenommen werden soll. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt. Zur eingegangenen Stellungnahme ist ebenfalls ein Beschluss über die Behandlung dieser gefasst worden. Die Beurteilung, ob durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen, werden anhand des Umweltberichtes ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens festgesetzt. Ebenso wird die Eingriffsregelung auf Bebauungsplanebene abgearbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

b) Annahme- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss: Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 11. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung vom 26.02.2018 werden gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2018 geändert und erhalten das Datum 17.04.2018. Die 11. Flächennutzungsplanänderung und die den oben gefassten Beschlüssen entsprechenden Textteile (Begründung und Umweltbericht) werden in geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

**2. Photovoltaikanlage Gmkg. Albertshausen;
Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen"**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 18.03.2018 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 18.03.2018 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen“ durchgeführt. Am Verfahren wurden 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen“ vorgebracht werden:

- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Oberfranken
- Stadt Würzburg

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

- **Stellungnahme Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 06.03.2018**

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die beiden Geltungsbereiche entsprechend des Vorschlages parallel an die vorhandenen Grundstücksgrenzen der Flurwege angepasst werden sollen.

- Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 06.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erarbeitet werden. Eventuell erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sollen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen werden.
- Stellungnahme Deutsche Telekom vom 05.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass der Hinweis auf Rücksichtnahme auf die vorhandenen Leitungen im Bebauungsplan aufgenommen werden soll.
- Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 09.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass aufgrund der Vermutungsfläche folgender Hinweis in den Bebauungsplan sowie den zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen wird: "Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist." Der Antrag zur Erlaubnis ist zeitnah einzureichen.
- Stellungnahme Mainfranken Netze GmbH vom 12.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass bestehende Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Öffentliche Verkehrswege sind von der Planung nicht betroffen. Die Mindestabstände von Bepflanzungen zu den bestehenden Versorgungsleitungen sind bei der weiteren Planung vom Betreiber einzuhalten.
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 14.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung des ggf. temporär anfallenden Schmutzwassers während der Bauphase vom Betreiber sicherzustellen ist. In dem Vorentwurf des Bebauungsplanes ist in der Festsetzung B 4.1 bereits enthalten, dass das anfallende Oberflächenwasser breitflächig zur Versickerung gebracht wird. Es erfolgt keine Sammlung bzw. gezielte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, wodurch keine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Bezüglich der Verdachtsflächen und Altlasten soll ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 15.03.2018
 Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass ein Blindgutachten derzeit erstellt wird, um eventuell auftretende Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs zu ermitteln und evtl. erforderliche Abschirmungsmaßnahmen zu formulieren, um die Verträglichkeit zu gewährleisten. Des Weiteren sind die durch den Bahnverkehr ausgehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) auf die PV-Anlage vom Betreiber zu dulden bzw. geeignete Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten zu errichten. Bezüglich der Anmerkungen zu Neupflanzungen kann festgehalten werden, dass zwischen der Bahnstrecke und dem Plangebiet bereits Hecken auf dem Bahngelände vorhanden sind. Neuanpflanzungen auf dem Plangebiet stellen aufgrund des Abstandes zum Gleis keine Beeinträchtigung für den Eisenbahnverkehr dar. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser breitflächig zu versickern, was eine ordnungsgemäße Behandlung und keine Beeinträchtigung für die Gleisanlagen darstellt. Die Entwässerung des Bahnkörpers wird durch die geplante PV-Anlage nicht berührt. Durch die geplante PV-Anlage werden künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie Instandhaltungsmaßnahmen der Bahn nicht eingeschränkt. Für eventuell erforderlich werdende Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln sind die dafür entsprechenden kostenpflichtigen Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG vom Betreiber zu stellen. Die weiteren aufgeführten Anmerkungen und Hinweise bzgl. Bauten nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen und an den Betreiber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht weitergeleitet. Die DB AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.03.2018
 Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis. Der Marktgemeinderat stimmt der Meinung des AELF bezüglich der Nichtverwendung von Böden ab einer Ackerzahl von 60 nicht zu, da es keine allgemein gültige Einstufung von hochwertigen Böden gibt. Die Rückbauverpflichtung ist nicht nur in der Begründung, sondern auch in der Festsetzung B 4.7 bereits im Bebauungsplan enthalten. Zu der Anlage zählen auch die Gebäude (hier Trafohäuschen) und die Zuwegungen. Die beanstandeten Regelungen bezüglich des Rückbaus sind nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens, sondern privatrechtlich zwischen Betreiber und Besitzer zu regeln. Der bereits enthaltene Hinweis 7 im Bebauungsplan wird um das Schutzgut Boden sowie den Betrieb und den Rückbau der Anlage erweitert, sodass die Gefahr der Verseuchung des Bodens verhindert wird. Die erforderlichen Erdkabel auf den landwirtschaftlichen Flächen sind so zu verlegen, dass keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Tätigkeit entstehen. Sollten Schäden z.B. an Drainagen auftreten, sind diese fachgerecht zu reparieren. Dies ist in den Entwurf des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Bedenken bzgl. der problemlosen Wendemöglichkeit können zurückgestellt werden, da an den Randbereichen zwischen dem Ende der Modulreihen und dem Zaun ein privater Grünweg als Umfahrung vorgesehen ist. In der Planung ist die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in Extensivgrünland vorgesehen. Hierdurch wird eine erhebliche Aufwertung der biologischen Vielfalt hervorgerufen. Die Bilanzierung erfolgt anhand der Begründung zum Grünordnungsplan, der für den Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet wird. Für die Herstellung und Entwicklung dieses Extensivgrünlandes sind jedoch die festgesetzten Regulierungen erforderlich (z.B. Vorgabe des Saatgutes und Mahdzeitpunkt). Es soll an der bisherigen Planung festgehalten werden. Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll die gute fachliche Praxis zur Bekämpfung von sogenannten "Problemunkräutern" zulässig werden. Dies ist in der Begründung entsprechend anzupassen.

- **Stellungnahme Bund Naturschutz vom 17.03.2018**

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. Eventuell erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sollen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Alternative Standorte (z.B. solche mit niedrigeren Ackerzahlen) für die Freiflächenphotovoltaikanlage wurden im Vorfeld seitens des Betreibers geprüft. Der Forderung zur Prüfung von alternativen Standorten wird im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Betreiber nachvollziehbar erläutert und soll in die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Es wird festgehalten, dass beim Bau und dem Betrieb der Anlage die vorhandenen Schutzobjekte (Biotope) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist vom Betreiber in dem weiteren Planungsprozess sicherzustellen.

Ein Abrücken der Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund des Schutzes der vorh. Biotope wird vom Marktgemeinderat abgelehnt, da die Vorbelastungen, die durch den unmittelbar angrenzenden Eisenbahnbetrieb vorhanden sind, deutlich höher einzustufen sind, als sie durch die geplante PV-Anlage entstehen. Zudem sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Korridor von 110 m beidseits von Autobahnen oder Eisenbahntrassen geplant und errichtet werden. Durch ein Abrücken von den Biotopen würden diese 110 m überschritten werden.

Eine Verringerung der GRZ aus oben angesprochenen Gründen wird vom Marktgemeinderat als nicht erforderlich gehalten, da auch bei einer GRZ von 0,8 genügend „freie“ Flächen zwischen den Modulreihen vorhanden sind, auf denen sich Blühwiesen entwickeln können. Durch die breitflächige Versickerung ist nicht mit Bodenerosion zu rechnen. Eine Begrenzung der zulässigen Versiegelung durch Gebäudeteile und Verkehrswege auf 5 % der Gesamtfläche festzusetzen, lehnt der Marktgemeinderat ab. Mittels dieser Begrenzung wäre eine Bebauung von ca. 1.700 m² zulässig. Für die technisch erforderlichen Nebenanlagen wird eine deutlich kleinere Fläche benötigt weshalb an der vorhandenen Planung festgehalten werden soll.

Der Verzicht auf Düngemittel, eine Mahd nach dem 30.05., später nach Bedarf, sollen in die Planunterlagen aufgenommen werden. Die zwingende Dachbegrünung wird nicht gefordert. Ob ein regelmäßiges Monitoring für erforderlich erachtet wird, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde vorgegeben. In der vorliegenden Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg ist diesbezüglich keine Anmerkung enthalten.

- **Stellungnahme Landratsamt vom 06.04.2018**

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und kann festhalten, dass die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene 20 kV-Leitung nicht mehr oberirdisch vorhanden ist und somit in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes richtigerweise aus der Darstellung entfernt wurde. Weiter wird beschlossen, dass der angesprochene 110 m-Korridor entlang der Bahntrasse in die Unterlagen aufgenommen werden soll.

Die Beurteilung, ob durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen, werden anhand des Umweltberichtes ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen festgesetzt.

Die empfohlene Rückbauverpflichtung über städtebauliche Verträge zu regeln, wird vom Marktgemeinderat geteilt. Die Regelungen sind jedoch nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens und sind anderweitig sicherzustellen.

Es kann festgehalten werden, dass ein Blindgutachten derzeit erstellt wird und die Ergebnisse in den weiteren Planungsprozess eingebunden werden.

Der Umweltbericht, der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Beachtung der Eingriffsregelung sollen für den Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet werden, um den naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Annahme- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss: Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in den Entwurf des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen" aufgenommen werden. Der Bebauungsplanvorentwurf "Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen" mit Begründung vom 26.02.2018 wird gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.04.2018 geändert und erhält als Bebauungsplanentwurf das Datum 17.04.2018. Der Bebauungsplanentwurf "Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen" und die dazugehörigen Textteile (Umweltbericht, Begründung zur Grünordnung, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) werden erstellt und so vom Marktgemeinderat angenommen.

Der Bebauungsplanentwurf "Freiflächenphotovoltaikanlage Albertshausen" wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

3. Studie Radweg Uengershausen-Reichenberg-Heidingsfeld; Auftragsvergabe

Den Auftrag zur Erstellung einer Studie für den Radweg Uengershausen-Reichenberg-Heidingsfeld sowie für den Radweg Rottenbauer-Fuchsstadt erhielt die Auktor Ingenieur GmbH. Die Studie wird nach Stunden abgerechnet, 76,00 €/h (netto) zzgl. 5 % Nebenkosten und gesetzl. Umsatzsteuer. Es wird mit einem Stundenaufwand von ca. 100 bis 130 h gerechnet.

4. Bauangelegenheiten

a) Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 16 Wohnungen für Alters-, Familien- und Sozialgerechtes Wohnen, Fl.-Nr. 377, Unterer Weinberg 11, Gmkg. Reichenberg

Dem Bauantrag wurde zugestimmt.

b) Bauantrag zum Umbau eines Schweinestalls zu einem Lagerraum, Umbau einer Scheune zu einem Einfamilienwohnhaus mit zwei Kfz.-Stellplätzen, Fl.-Nr. 1493, Bahnhofstraße 35, Gmkg. Reichenberg

Dem Bauantrag wurde zugestimmt.

5. Dorfladen Uengershausen

a) Aufhebung der Ausschreibung für die Heizungs- und Sanitärinstallation

Aufgrund der überhöhten Kosten wurde die Ausschreibung aufgehoben.

b) Kündigung des Ingenieurvertrages für die Planung der technischen Ausrüstung "Energetische Sanierung"

Der Ingenieurvertrag mit dem Büro Wohlfromm für die Planung der technischen Ausrüstung "Energetische Sanierung" soll gekündigt werden.

6. Haushalt des Marktes Reichenberg für das Jahr 2018

a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des Marktes Reichenberg wurden beschlossen. 13 : 3 Stimmen.

b) Beschlussfassung über den Stellenplan 2018

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 des Marktes Reichenberg wurde beschlossen.

c) Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2017 - 2021 des Marktes Reichenberg wurden. 13 : 3 Stimmen.

7. Freiwillige Feuerwehr Albertshausen

Bestätigung des 2. Kommandanten durch den Gemeinderat

Herr Christoph Rüdinger wurde als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Albertshausen durch den Gemeinderat bestätigt.

8. Freiwillige Feuerwehr Fuchsstadt

a) Bestätigung des 1. Kommandanten durch den Gemeinderat

Herr Johannes Oberbüchler wurde als 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Fuchsstadt durch den Gemeinderat bestätigt.

b) Bestätigung des 2. Kommandanten durch den Gemeinderat

Herr Jens Wörrlein wurde als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Fuchsstadt durch den Gemeinderat bestätigt.

9. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Markt Reichenberg im Rahmen der Städtebauförderung; Auftragsvergabe

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung gestrichen.

10. Erweiterung der Kindertagesstätte Lindflur um einen Aufenthaltsraum

a) Vorstellung der Entwurfsplanung

Der Gemeinderat nahm den vorgelegten Planungsentwurf vom 04. April 2018 zur Kenntnis.

b) Auftragsvergabe für die Planungsleistungen

Das AB Dold + Versbach wurde beauftragt, einen Architektenvertrag für die Leistungen bis zur Genehmigungsplanung gemäß der HOAI vorzulegen. Dem Gemeinderat sind der Vertrag sowie die Kosten zur Kenntnis zu geben.

11. Aufbau einer Kanaldatenbank für die Reichenberg und die Ortsteile

a) Auftragsvergabe für den OT Albertshausen

Das IB Köhl, Würzburg, wurde auf der Grundlage des vorgelegten Angebotes beauftragt, eine Kanaldatenbank für den Ortsteil Albertshausen aufzubauen. Die Auftragssumme beträgt 22.915,20 € (netto) = 27.269,09 € (brutto), zuzüglich ca. 35.000,00 € für die TV-Befahrung und Dokumentierung.

b) Auftragsvergabe für den OT Uengershausen

Das IB Köhl, Würzburg, wurde auf der Grundlage des vorgelegten Angebotes beauftragt, eine Kanaldatenbank für den Ortsteil Uengershausen aufzubauen. Die Auftragssumme beträgt 32.421,90 € (netto) = 38.582,06 € (brutto), zuzüglich ca. 55.000,00 € für die TV-Befahrung und Dokumentierung.

c) Auftragsvergabe für den OT Fuchsstadt

Das IB Köhl, Würzburg, wurde auf der Grundlage des vorgelegten Angebotes beauftragt, eine Kanaldatenbank für den Ortsteil Fuchsstadt aufzubauen. Die Auftragssumme beträgt 23.009,45 € (netto) = 27.381,25 € (brutto), zuzüglich ca. 60.000,00 € für die TV-Befahrung und Dokumentierung.

12. Wirtschaftswege;

Sanierung Feld- und Wirtschaftsweg "Fuchsloch" (OT Fuchsstadt);

Auftragsvergabe

Die Fa. Haaf erhielt den Auftrag zur Sanierung des Feldweges mit einer Auftragssumme von 10.583,63 € (brutto).

13. Wirtschaftswege;

Sanierung Kreuzungsbereich Herrengasse - Anschluss Feldweg Sportplatz / ehem. Kläranlage;

Auftragsvergabe

Die Fa. Konrad Bau erhielt den Auftrag zur Sanierung des Straßenkörpers mit einer Auftragssumme von 18.748,45 € (brutto).

14. Freiwillige Feuerwehr Reichenberg;

Antrag auf Nachrüstung von drei Anschnallgurten für den Rüstwagen RW 1 (WÜ-6226)

Die Firma Ing. Kurt Herold GmbH & Co. KG erhielt den Auftrag mit einer Angebotssumme von 2.237,05 € (brutto).

15. Beschaffung einer mobilen Werkbank für Wasserwart-Kfz

Auftragsvergabe

Die Fa. Würth GmbH erhielt den Auftrag mit einer Auftragssumme von 872,00 € (brutto).

16. Schwimmbad Albertshausen;

Ersatzbeschaffung PMS Messdatenerfassung

Die Firma AquaTec Jünger GmbH erhielt den Auftrag zur Lieferung der PMS Messdatenerfassung zum Angebotspreis in Höhe von 2.140,81 € (brutto).

17.a) Fenster-Grundreinigung sowie Glas- und Rahmenreinigung an gemeindlichen Gebäuden im Markt Reichenberg

Die Fa. Fleischmann erhielt den Auftrag über die Fensterreinigungsarbeiten mit einer Auftragssumme von 2.643,13 € (brutto).

17. Informationen und Bekanntmachungen

Bgm. Hemmerich gab folgende Genehmigungsfreistellungen bekannt:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nrn. 250/16, 249/5, Reichenberg, Am Schlossblick 12
- Wohnhausneubau mit Garage und Carport, Fl.Nr. 227/47, Reichenberg, Burkardinerstraße 34
- Neubau eines freistehenden Einfamilienwohnhauses, Fl.Nr. 158/2, Uengershausen, Am Tiegel 2

Zum Neubau einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der VR-Bank in Reichenberg teilte Bgm. Hemmerich mit, dass das Architekturbüro Dag Schröder das Vorhaben geprüft und freigegeben hat. Aus städtebaulicher und ortsgestalterischer Sicht erfüllt die eingereichte Änderung der VR-Bank die Auflagen der Gestaltungssatzung und verbleibt im Flächenverhältnis unter 25 %.